

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die vorliegende Novelle zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2015, dient zwei legislativen Vorhaben. Zum einen erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (im Folgenden: MCPD), ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1. Zum anderen soll das Schreiben der Europäischen Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020 / 2094 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: Industrieemissionsrichtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, Berücksichtigung finden. Bei der vorliegenden Novelle wurde auch auf eine möglichst gute Abstimmung mit der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019), BGBl. II Nr. 293/2019, geachtet.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Der Titel wird gekürzt.

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird durch Anführung der beiden neuen **Anlagen 4 und 5** ergänzt.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 Z 4):

Zur Abstimmung zwischen der Umsetzung der MCPD und der Industrieemissionsrichtlinie wird in § 1 Abs. 1 Z 4 der bisherige Begriff „Gasmotor“ durch den Begriff „Motor“ ersetzt und entsprechend im gesamten EG-K 2013 angepasst. Aus dem Geltungsbereich des EG-K 2013 für ortsfeste Anlagen (§ 1 Abs. 1 erster Satz) ergibt sich, dass unter dem Begriff „Motoren“ jedenfalls nur stationäre Motoren zu verstehen und folglich nur diese im EG-K 2013 geregelt sind.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 2):

Die Ausnahme aus dem Geltungsbereich des EG-K 2013 gemäß dem bisherigen § 1 Abs. 2 Z 2 betreffend Gasturbinen und Motoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW bleibt unverändert aufrecht. Somit sind Gasturbinen und Motoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr als Großfeuerungsanlagen (LCP) dem Regime des EG-K 2013 unterworfen. Gasturbinen und Motoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW sind im gewerblichen Bereich von der FAV 2019 erfasst. Die Ausnahme aus dem Geltungsbereich des EG-K 2013 betreffend Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder Erprobungstätigkeiten in Verbindung mit Anlagen im neuen § 1 Abs. 2 Z 3 begründet sich in der Umsetzung von Art. 2 Abs. 4 MCPD sowie Art. 2 Abs. 2 Industrieemissionsrichtlinie. Die Ausnahme aus dem Geltungsbereich des EG-K 2013 betreffend Anlagen, in denen die gasförmigen Produkte der Verfeuerung zum direkten Erwärmen, zum Trocknen oder für eine sonstige Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden, begründet sich in der Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 lit. d MCPD sowie von Art. 28 lit. a Industrieemissionsrichtlinie.

Zu Z 5 (§ 2):

Durch die Verwendung der Formulierung „gesonderte“ Anlage soll hervorgehoben werden, dass physisch getrennte Anlagen durch die Aggregation für die Anwendung dieses Bundesgesetzes als eine einzige Anlage zu behandeln sind. Der Begriff „gesonderte Anlagen“ wurde dabei in Anlehnung an Art. 29 Industrieemissionsrichtlinie („gesonderte Feuerungsanlagen“) gewählt. Des Weiteren werden in Angleichung an den Richtlinien text gemäß Art. 29 Industrieemissionsrichtlinie die zuvor einzeln angeführten Anlagentypen (Dampfkessel, Gasturbinen oder Gasmotoren) nunmehr unter den Überbegriff „Anlage“ subsumiert.

Den Aggregationsregeln gemäß dem neuen § 2 Abs. 1 und 2 unterliegen alle Anlagen gemäß § 1, dh. insbesondere gleichermaßen bestehende mittelgroße Anlagen (§ 3 Z 6b) und mittelgroße Anlagen (§ 3 Z 6a), sowie für bestehende und neue Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr (§ 3 Z 5 und 6).

Bezüglich der Beurteilung durch die Behörde gemäß § 2 Abs. 2, ob Abgase unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden könnten, sei auf die Beilage zum Rundschreiben Info RS 5 an die Landeshauptleute vom 23. Juli 2014 verwiesen. Diese Beilage ist als Hilfestellung für die zuständige Behörde zum Thema Anlagenbegriff und Aggregationsregel aufgrund von Rückmeldungen aus dem Vollzug des EG-K 2013 ein Jahr nach der Neufassung des EG-K 2013 den Landeshauptleuten zur Verfügung gestellt worden und auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft unter <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Technik-und-Vermessung/druckgeraete/Erlaesse-zum-KG-DKBG-und-EG-K.html> abrufbar.

Zu beachten ist, dass gemäß den Aggregationsbestimmungen in Art. 4 MCPD keine Ausnahmeregel zur Nichtberücksichtigung von einzelnen mittelgroßen Anlagen festgesetzt ist. Daher ist in Umsetzung von Art. 4 MCPD bei mittelgroßen Anlagen gegebenenfalls gemäß dem neuen § 2 Abs. 1 oder 2 zu aggregieren. Für Anlagen, deren Brennstoffwärmeleistung weniger als 50 MW beträgt oder aufgrund Aggregation gemäß dem neuen § 2 Abs. 1 oder 2 weniger als 50 MW beträgt, darf die Ausnahmeregel gemäß dem neuen § 2 Abs. 3 nicht angewendet werden. Dies galt auch schon für den bisherigen § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/2013.

Im Gegensatz zu Art. 4 MCPD ist in Art. 29 Abs. 3 Industrieemissionsrichtlinie eine Ausnahmeregel zur Nichtberücksichtigung von gesonderten Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 15 MW vorgesehen. Diese Ausnahmeregel ist sowohl im bisherigen als auch im neuen § 2 Abs. 3 umgesetzt. Für die Geltendmachung der Ausnahmeregel muss die Brennstoffwärmeleistung der aggregierten Anlage in einem ersten Schritt zunächst gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 auf 50 MW oder mehr berechnet worden sein. Dadurch gilt die Anlage rechtlich als LCP und die Ausnahmeregel kann für diese Anlage in Anspruch genommen werden. In einem zweiten Schritt können nun in Anwendung von § 2 Abs. 3 erster Satz die Brennstoffwärmeleistungen für gesonderte Anlagen, deren jeweilige Brennstoffwärmeleistung weniger als 15 MW beträgt, für die Ermittlung der endgültigen Brennstoffwärmeleistung der aggregierten Anlage abgezogen werden.

Die Anwendung des neuen § 2 Abs. 3 kann bewirken, dass, obwohl die zuvor gemäß Abs. 1 oder 2 addierte Brennstoffwärmeleistung einer Anlagenkombination 50 MW oder mehr beträgt, die endgültige Berechnung ergibt, dass hinsichtlich der gesamten Brennstoffwärmeleistung der Wert von 50 MW als nicht erreicht anzusehen ist und daher statt den Bestimmungen für LCP (50 MW oder mehr) die Bestimmungen für mittelgroße Anlagen anzuwenden sind. Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte und der Messbestimmungen sind bei Anlagen, bei denen der neue § 2 Abs. 3 letzter Satz zur Anwendung kommt, jene Regelungen einzuhalten, die sich für die höchste Leistungsklasse der FAV 2019 (weniger als 50 MW) ergeben.

Der im neuen § 2 Abs. 3 zusätzlich aufgenommene letzte Satz dient lediglich der Klarstellung, zumal die Bestimmung in diesem Bereich die größte Tragweite hat. Während für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr die im EG-K 2013 umgesetzten Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie für LCP und damit unter anderem auch die Emissionsgrenzwerte der **Anlage 3** gelten, sind bei mittelgroßen Anlagen (§ 3 Z 6a) die umgesetzten Bestimmungen der MCPD zu erfüllen. Dabei wird hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte gemäß dem neuen § 6 Abs. 11 auf die Bestimmungen der FAV 2019 verwiesen. Ebenso werden hinsichtlich der Messbestimmungen gemäß dem neuen § 35 Abs. 2 die Bestimmungen der FAV 2019 für anwendbar erklärt.

Beispiel: Haben die zu aggregierenden Anlagen Brennstoffwärmeleistungen von 40 MW und 12 MW, so wird gemäß dem neuen § 2 Abs. 3 dennoch die Schwelle von 50 MW nicht überschritten, da die Anlage mit 12 MW unberücksichtigt bleibt. Die beiden Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 40 MW bzw. von 12 MW haben daher die Grenzwerte einzuhalten, die für sie als jeweils gesonderte Anlage in der höchsten Leistungsklasse zutreffen (zB im Fall neuer Anlagen, welche mit flüssigen Brennstoffen ausgenommen Gasöl betrieben werden und kein Motor bzw. keine Gasturbine sind, die Werte für die Leistungsklasse > 10 MW bis < 50 MW gemäß Anlage 2 Teil 2 Tabelle 1 Sektor D FAV 2019).

Zu Z 6 (§ 3 Z 1):

Durch die Aufnahme der Heißwasserkessel unter die Dampfkesselanlagen gemäß § 3 Z 1 lit. b wird klargestellt, dass Anlagen im Temperaturbereich von 100 °C bis 110 °C nicht dem EG-K 2013 unterliegen und es erfolgt darüber hinaus eine Angleichung an die Bestimmung von § 2 Abs. 1 Z 8 lit. b des Druckgerätegesetzes, BGBl. I Nr. 161/2015. Die Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG bleibt unberührt.

Zu Z 7 (§ 3 Z 3):

Im neuen § 3 Z 3 wurde die Definition eines „Motors“ (Art. 3 Z 8 MCPD) und die Definition der Untergliederungen „Gasmotor“ (Art. 3 Z 9 MCPD), „Dieselmotor“ (Art. 3 Z 10 MCPD) und „Zweistoffmotor“ (Art. 3 Z 11 MCPD) aus der MCPD übernommen. Diese Vorgehensweise setzt gleichzeitig die Begriffe „Gasmotor“ (Art. 3 Z 34 Industrieemissionsrichtlinie) und „Dieselmotor“ (Art. 3 Z 35 Industrieemissionsrichtlinie) aus der Industrieemissionsrichtlinie um.

Zu Z 8 (§ 3 Z 6a und 6b):

Die Umsetzung der MCPD erfordert die Definition einer „mittelgroßen Anlage“ im neuen § 3 Z 6a. Der Begriff „bestehende mittelgroße Anlagen“ wurde im neuen § 3 Z 6b zur Abgrenzung zum bereits vorhandenen Begriff „bestehende Anlagen“ sowie zur Umsetzung von Art. 3 Z 6 MCPD eingeführt.

Zu Z 9 (§ 3 Z 8a):

Der Begriff „Raffineriebrennstoff“ ist im neuen § 3 Z 8a definiert und begründet sich in der Umsetzung von Art. 3 Z 16 MCPD.

Zu Z 10, 11 und 12 (Aktualisierung BundesministerInnen):

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wurde (Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 98/2022), ist eine Anpassung der Bezeichnungen der Bundesminister und Bundesministerinnen im EG-K 2013 notwendig. Diese Anpassung erfolgt gesammelt in diesen Novellierungsanordnungen für Textstellen, in denen lediglich diese Anpassung durchzuführen ist.

Zu Z 13 (§ 5 Abs. 2):

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen), ABl. Nr. L 212 vom 17.08.2017 S. 1, wurde die Bestimmung des bestehenden § 5 Abs. 2 obsolet und soll daher aufgehoben werden, da sie sich auf Referenzdokumente vor dem Erscheinen einschlägiger BVT-Schlussfolgerungen bezieht. Innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage müssen diese den damit definierten zutreffenden besten verfügbaren Techniken entsprechen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass für Anlagen gemäß § 1 EG-K 2013, in Folge: EG-K 2013-Anlagen, mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr (IPPC-Anlagen) eine solche Anpassung bis zum 17. August 2021 erfolgen musste. Schließlich wurde schon in den Expertengesprächen zur Vorbereitung der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, festgestellt, dass bei mehreren IPPC-Tätigkeiten an einem Standort in vielen Fällen wohl von mehreren Haupttätigkeiten ausgegangen werden muss, und zwar aus folgenden Gründen: Besteht beispielsweise ein Betrieb aus einer Sinteranlage, einer Kokerei, aus Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung, aus Eisenmetallgießereien, Dampfkesselanlagen, Deponien etc., so kann es nur sinnvoll sein, wenn jede dieser IPPC-Tätigkeiten (die in räumlich getrennten Anlagen durchgeführt werden) eine „Haupt“-Tätigkeit ist und nach Erscheinen der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen angepasst wird. Andernfalls müssten sämtliche IPPC-Anlagenteile dieser Betriebsanlage zB nach Erscheinen der BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie angepasst werden, obwohl die Schlussfolgerungen zu den anderen Gebieten (zB für LCP) zu diesem Zeitpunkt schon einige Jahre alt sein können. Eine derartige Vorgangsweise wäre weder sinnvoll noch vom Aufwand her zu bewältigen. Die Haupttätigkeit ist im Gegensatz dazu dann von Interesse, wenn ein und derselbe Teil einer IPPC-Anlage von mehreren IPPC-Tätigkeiten betroffen ist, wie dies beispielsweise bei Anlagen zur Zementerzeugung der Fall ist (die aber keine EG-K 2013-Anlagen darstellen). Es wird daher im Regelfall davon auszugehen sein, dass EG-K 2013-Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr als eigenständige IPPC-Anlagen anzusehen sind.

Zu Z 14 (§ 5 Abs. 4):

Die Wortfolge „nach vorheriger Konsultation des Betreibers“ wurde in § 5 Abs. 4 eingefügt, um die von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken zur Umsetzung von Art. 14 Abs. 6 Industrieemissionsrichtlinie zu berücksichtigen.

Zu Z 15 (§ 6 Abs. 7):

Die Ausnahme gemäß § 6 Abs. 7 muss auf Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW beschränkt werden, um EU-rechtskonform zu bleiben. Siehe dazu die untere Leistungsgrenze des Geltungsbereichs der MCPD gemäß Art. 2 Abs. 1 MCPD lautend auf „von mindestens 1 MW“.

Zu Z 16 (§ 6 Abs. 10):

Der Anpassungsbedarf des § 6 Abs. 10 ergibt sich aus den Bestimmungen des neuen § 6 Abs. 11.

Zu Z 17 (§ 6 Abs. 11 und 11a):

Im neuen § 6 Abs. 11 werden für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW die Emissionsgrenzwerte in Anlage 2 FAV 2019 (Umsetzung von Anhang II MCPD) verbindlich erklärt. Dadurch ist in diesem Leistungsbereich eine einheitliche Umsetzung der Emissionsgrenzwerte gemäß Art. 6 MCPD bei Feuerungsanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen, im Folgenden: FAV 2019-Anlagen, einerseits, und EG-K 2013-Anlagen andererseits, gewährleistet.

Die Ausnahme im neuen § 6 Abs. 11a Z 1 betreffend Reaktoren, die in der chemischen Industrie verwendet werden, begründet sich in der Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 lit. k MCPD. Die Ausnahme im neuen § 6 Abs. 11a Z 2 betreffend Raffineriebrennstoffe begründet sich in der Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 lit. o MCPD (Ausnahmebestimmung) in Verbindung mit Art. 3 Z 16 MCPD (Definition des Begriffs Raffineriebrennstoff). Die Ausnahme im neuen § 6 Abs. 11a Z 3 betreffend Ablaugekessel begründet sich in der Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 lit. p MCPD. Die neue Ausnahmebestimmung in § 6 Abs. 11a Z 5 begründet sich in der Umsetzung von Art. 6 MCPD, wobei durch den Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der FAV 2019 die größtmögliche Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen für FAV 2019-Anlagen und für EG-K 2013-Anlagen hergestellt werden soll.

Zu Z 18 (§ 6 Abs. 13) und Z 68 (§ 53 Z 4):

Die Richtlinie 1999/32/EG wurde durch die Richtlinie 2016/802/EU über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 58, aufgehoben und ersetzt. Es war daher der Verweis in § 6 Abs. 13 und § 53 Z 4 zu aktualisieren.

Zu Z 19 (§ 8):

Die Verweise in § 8 sind aufgrund der Änderungen in § 6 anzupassen.

Zu Z 20 (§ 11 Abs. 3):

Die Ergänzung der Anlagenkategorie „Motor“ in § 11 Abs. 3 begründet sich in der Abstimmung zwischen der Umsetzung der MCPD und der Industrieemissionsrichtlinie.

Zu Z 21 (§ 12):

Im neuen § 12 Abs. 1 wird der derzeit vorhandene Schwellenwert von 50 kW auf 0,1 MW abgeändert, um Gleichklang mit der FAV 2019 herzustellen. Die weiteren Änderungen in § 12 ergeben sich durch die Verpflichtung zur Führung eines Registers gemäß Art. 5 Abs. 5 MCPD. Mit dem neuen § 12 Abs. 2 bis 5 wird somit die unionsrechtliche Registrierungspflicht von mittelgroßen Anlagen im EG-K 2013 umgesetzt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen die zu erfassenden Daten in das bereits bestehende Elektronische Datenmanagement Umwelt (EDM) unter der Website edm.gv.at integriert werden. Bei der Registrierung gemäß dem neuen § 12 Abs. 2 werden folgende Daten zur Person, die die Registrierung durchführt, auf Basis der Ermächtigung zur Verarbeitung von Stammdaten im EDM gemäß § 22 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, im EDM erfasst und in Folge verarbeitet: Anrede, gegebenenfalls Akademischer Grad, Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, IP-Adresse über welche die Meldung erfolgt. Die Person stimmt der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erfassung mittelgroßer Feuerungsanlagen im EDM mittels Einwilligungserklärung zu.

Zur Ermittlung der Registrierungspflicht ist auch die Aggregationsregel gemäß § 2 zu berücksichtigen. Es sind daher nicht nur Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW, sondern im Falle der Aggregation unter Umständen auch Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr zu registrieren.

Die im neuen § 12 Abs. 3 festgelegten Fristen entspringen Art. 5 Abs. 2 bis 4 MCPD. Die Registrierungspflicht für bestehende Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 5 MW soll gegenüber der in Art. 5 Abs. 2 MCPD vorgesehenen Frist verkürzt werden, um der Berichtspflicht gemäß Art. 11 Abs. 1 MCPD rechtzeitig nachkommen zu können.

Gemäß dem neuen § 12 Abs. 5 hat die Behörde zu prüfen, ob der Betreiber alle Informationen gemäß **Anlage 4** im Rahmen der Registrierung bekannt gegeben hat (das ist die Prüfung auf Vollständigkeit) und ob die vom Betreiber angegebenen Informationen in sich schlüssig sind (das ist die Prüfung auf Plausibilität). Unter die Prüfung auf Plausibilität fallen Aspekte wie korrekte Einheiten, korrekte Größenordnungen (zB Angabe der Brennstoffwärmeleistung in MW) oder das Datum der Inbetriebnahme. Gegebenenfalls hat der Betreiber Informationen zu korrigieren bzw. nachzutragen.

Zu Z 22 (§ 13):

In § 13 wurde der Verweis aufgrund der Strukturanpassungen von vormalis „§ 12“ auf nunmehr „§ 12 Abs. 1“ aktualisiert.

Zu Z 23 (§ 13 Z 3):

Die Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 58/2017, macht Korrekturen im bisherigen § 13 Z 3 erforderlich. Mit BGBl. I Nr. 58/2017 wurde der Inhalt von Anlage 5b IG-L (Zielwerte der Konzentrationen für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren) in Anlage 1a IG-L (Immissionsgrenzwerte) übertragen und Anlage 5b IG-L aufgehoben. Der bisherige § 13 Z 3 letzter Spiegelstrich verwies somit auf eine entfallene Fundstelle und war zu korrigieren.

Zu Z 24 (§ 13 Z 3 lit. b):

In § 13 Z 3 lit. b ist eine Korrektur erforderlich, da § 10 IG-L in der Fassung bis inklusive BGBl. I Nr. 34/2003 auf den Begriff „Maßnahmenkatalog“ abstellte während im Gegensatz dazu in § 10 IG-L in der geltenden Fassung der Begriff „Maßnahmenkatalog“ fehlt und stattdessen die Wortfolge „Maßnahmen sind...mit Verordnung anzuordnen“ verwendet wird.

Zu Z 25 (§ 14):

In § 14 wurde der Verweis aufgrund der Strukturanpassungen von vormalis „§§ 12 und 13“ auf nunmehr „§§ 12 Abs. 1 und 13“ aktualisiert.

Zu Z 26 (Ersatz Begriff „Dampfkesselanlage(n)“ durch den Begriff „Anlage(n)“):

Der Begriff „Dampfkesselanlage“ wird durch den Begriff „Anlage“ ersetzt und der Begriff „Dampfkesselanlagen“ wird durch den Begriff „Anlagen“ ersetzt, um klarzustellen, dass von den angesprochenen Bestimmungen jeweils alle EG-K 2013-Anlagen erfasst sind.

Zu Z 27 (§ 14 Z 5):

AWG 2002 wird im neuen § 12 Abs. 2 im Vollzitat angeführt. Daher ist der Verweis auf das AWG 2002 in § 14 Z 5 auf die Abkürzung AWG 2002 zu reduzieren.

Zu Z 28 (§ 15 Abs. 1):

Die Genehmigungspflicht für bestimmte Änderungen von mittelgroßen Anlagen ist im neuen § 15 Abs. 1 geregelt und begründet sich in der Umsetzung von Art. 9 MCPD.

Zu Z 29 (§ 17 Abs. 1):

In § 17 Abs. 1 wurde der Verweis aufgrund der Strukturanpassungen von vormalis „§ 12“ auf nunmehr „§ 12 Abs. 1“ aktualisiert.

Zu Z 30 (§ 17 Abs. 2):

Die Absatzbezeichnung des bisherigen § 17 Abs. 2 wurde aufgrund der Strukturanpassungen von vormalis „(2)“ auf nunmehr „(3)“ aktualisiert.

Anforderungen an den Genehmigungsantrag für mittelgroße Anlagen sind ergänzend zu § 17 Abs. 1 im neuen § 17 Abs. 2 geregelt. Diese Bestimmung stellt sicher, dass die Informationen gemäß **Anlage 4** vom Betreiber der Behörde als Mindestbestandteil eines Genehmigungsantrags vorgelegt werden und begründet sich in der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 MCPD. Weiters dienen diese Informationen der Registrierung gemäß dem neuen § 12 Abs. 2 und erleichtern der Behörde die Überprüfung der Registrierung gemäß dem neuen § 12 Abs. 5.

Zu Z 31 (§ 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1):

Die Streichung der Veröffentlichungspflicht in einer Tageszeitung in § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 begründet sich in der Abstimmung mit § 77a Abs. 7 und § 356a Abs. 1 GewO 1994. Eine vollständige und korrekte Umsetzung von Anhang IV Z 5 Industrieemissionsrichtlinie ist jedenfalls auch ohne die Veröffentlichung von Dokumenten gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 bis 4 und § 22 Abs. 1 in einer Tageszeitung gewährleistet.

Zu Z 34 (§ 24):

Die Änderungen in § 24 tragen den Bedenken der Europäischen Kommission im Mahnschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren 2020 / 2094 Rechnung.

Der neue § 24 Z 1 wurde nahezu wortident aus Art. 14 Abs. 1 lit. a Industrieemissionsrichtlinie übernommen. Lediglich der Verweis auf den Anhang, in dem die Schadstoffe aufgelistet sind, („Liste in **Anlage 1**“ im EG-K 2013 anstatt „Liste in Anhang II“ in der Industrieemissionsrichtlinie) wurde dem Sprachgebrauch im EG-K 2013 angepasst. Neu im Vergleich zum bisherigen § 24 Z 1 ist die Wortfolge

„und für sonstige Schadstoffe“ aus Art. 14 Abs. 1 lit. a Industrieemissionsrichtlinie übernommen worden. Somit sind von der Behörde bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls Emissionsgrenzwerte für den jeweiligen Schadstoff im Bescheid vorgeschrieben werden, auch Schadstoffe zu berücksichtigen, die nicht in der Liste in **Anlage 1** angeführt sind, wenn diese Schadstoffe die Kriterien des neuen § 24 Z 1 erfüllen. Es sind hierbei die folgenden Kriterien zu berücksichtigen und im Sinne des bestehenden § 1 Abs. 3 Z 1 anzuwenden: Der erste Aspekt ist die Menge des Schadstoffs, die von der betreffenden Anlage emittiert werden kann. Diese Menge muss ein relevantes Ausmaß haben. Diesbezüglich kann auf den Leitfaden „Bericht über den Ausgangszustand“ (BMLFUW, 2014) verwiesen werden, wonach die Relevanz anhand bestimmter Stoffeigenschaften und Mengen definiert werden kann, wobei ein Stoff in umso geringerer Menge als relevant zu bewerten ist, je gefährlicher dieser Stoff ist. Der zweite Aspekt ist die Art des Schadstoffs. Hierbei hat die Behörde, die Eigenschaften des Schadstoffs, beispielsweise seine nachteilige Wirkung für Mensch und Umwelt oder den Umstand, wie leicht und wie schnell sich der Schadstoff ausbreitet, zu beurteilen. Der dritte zu berücksichtigende Aspekt ist die Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes. Ein Beispiel hierfür wäre etwa der Schadstoff SO₂ aus dem Abgas. Dieser Schadstoff beeinträchtigt primär das Umweltmedium Luft. Im Zuge der Behandlung von SO₂ in einer Rauchgaswäsche gelangt der Schadstoff aber in das Abwasser der Rauchgasreinigungssanlage und beeinträchtigt in der Folge primär das Umweltmedium Wasser.

Der neue § 24 Z 2 setzt Art. 16 Abs. 1 Industrieemissionsrichtlinie um. Es wurde hier auf die von der Europäischen Kommission im Mahnschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren 2020 / 2094 geäußerte Kritik hinsichtlich des Fehlens einer Bezugnahme auf Überwachungsanforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen als Grundlage für Überwachungsauflagen reagiert. Bei dem in der deutschen Fassung von Art. 16 Abs. 1 Industrieemissionsrichtlinie verwendeten Begriff „Überwachungsergebnisse“ handelt es sich um einen Übersetzungsfehler – deshalb soll in der neuen Regelung die Wortfolge „Anforderungen an die Überwachung“ verwendet werden, die eher dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 Industrieemissionsrichtlinie in englischer Sprachfassung entspricht („shall, where applicable, be based on the conclusions on monitoring as described in the BAT conclusions“).

Die Regelungen im neuen § 24 Z 3 und 8 bis 14 wurden inhaltlich nicht geändert, sondern nur redaktionell korrigiert und strukturell verschoben.

Mit § 24 Z 5 bis 7 werden die Anforderungen an die Genehmigung betreffend die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzungen von Boden und Grundwasser, die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser sowie die regelmäßige Wartung aus Art. 14 Abs. 1 lit. e Industrieemissionsrichtlinie und Art. 16 Abs. 2 Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt.

Zu Z 35 (§ 26 Abs. 1):

Die Streichung von Entwicklungsmaßnahmen, Erprobung neuer Verfahren oder Technologien aus der Regelung betreffend den Versuchsbetrieb in § 26 Abs. 1 begründet sich zum einen in der Umsetzung von Art. 2 Abs. 4 MCPD sowie Art. 2 Abs. 2 Industrieemissionsrichtlinie, die im neuen § 1 Abs. 2 Z 3 erfolgt, und zum anderen im Unterschied zwischen einem Versuchsbetrieb einerseits und Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder Erprobungstätigkeiten in Verbindung mit Anlagen, andererseits. Bei einem Versuchsbetrieb liegt ein weitgehend entwickeltes Projekt vor, das nur in geringem Umfang nicht beurteilbar ist. Ein Versuchsbetrieb kann beispielsweise dazu dienen, optimale Betriebsparameter zu ermitteln und einzustellen. Dies ist keine wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die in Art. 2 Abs. 4 MCPD sowie Art. 2 Abs. 2 Industrieemissionsrichtlinie zweifellos gemeint ist.

Zu Z 36 (§ 29 Abs. 2):

Bereits der bestehende § 29 Abs. 2 setzt Art. 22 Abs. 2 Industrieemissionsrichtlinie so nahe wie möglich am Wortlaut der Industrieemissionsrichtlinie um. Die nunmehrige Bezugnahme auf die Tätigkeiten und Schwellenwerte in Anhang I Industrieemissionsrichtlinie erläutert lediglich den Richtlinienext, der nur von „einer Tätigkeit“ spricht und implizit innerhalb der Industrieemissionsrichtlinie auf Anhang I Industrieemissionsrichtlinie abstellt. Die konkretere Ausformulierung ist für das EG-K 2013 zweckdienlich, wie Rückmeldungen aus dem praktischen Vollzug des EG-K 2013 ergaben, da das EG-K 2013 auch Anlagen regelt, die nicht in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen. Auf diese Weise soll klargestellt werden, dass ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände nur zu erstellen ist, wenn Tätigkeiten gemäß Anhang I Industrieemissionsrichtlinie durchgeführt werden, wie es die Industrieemissionsrichtlinie vorschreibt.

Die erläuternde Ergänzung ist keinesfalls als Eingriff in den bestehenden Regelungstatbestand „relevante“ gefährliche Stoffe zu verstehen. Diesbezüglich kann auf den Leitfaden „Bericht über den Ausgangszustand“ (BMLFUW, 2014) verwiesen werden, wonach die Relevanz anhand bestimmter

Stoffeigenschaften und Mengen definiert werden kann, wobei ein Stoff in umso geringerer Menge als relevant zu bewerten ist, je gefährlicher dieser Stoff ist.

Zu Z 38 (§ 30):

Die Korrektur der Verweise in § 30 letzter Satz ist erforderlich, um auf die entsprechenden Bestimmungen im neuen § 33 Abs. 7a sowie im neuen § 36 Abs. 4a abzustellen.

Zu Z 39 (§ 32):

Auch bei Entfall des Erfordernisses einer gesonderten Genehmigung gemäß § 32 EG-K 2013, dh in jenen Fällen, in denen bereits nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung erforderlich ist, ist die Anlage jedenfalls nach § 12 Abs. 2 bis 5 zu registrieren. Um dies klarzustellen, wird in § 32 lediglich auf § 12 Abs. 1 und nicht auf die Abs. 2 bis 5 verwiesen.

Zu Z 40 bis 44 (§ 33):

Gemäß Art. 8 Abs. 2 MCPD sowie gemäß Art. 8 Abs. 1 Industrieemissionsrichtlinie ist ein wirksames System zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen einzurichten. Diese Anforderungen der EU-Richtlinien werden durch das bestehende System der Überwachung gemäß § 33 bereits umgesetzt.

Der neue Wortlaut des § 33 Abs. 1 bis 7a und 9 beinhaltet neben Passagen zur Umsetzung von EU-Recht und Anpassungen in Übereinstimmung mit der FAV 2019 Strukturänderungen im Dienste der Lesbarkeit.

Im neuen § 33 Abs. 1 stellt die Kontrolle des zulässigen Brennstoffes im Rahmen der Überwachung Gleichklang zu § 14 Abs. 6 FAV 2019 her.

Im neuen § 33 Abs. 3 wurde die Verpflichtung für Sachverständige, in ihren Befunden festgestellte Mängel und Vorschläge zur Behebung der Mängel anzuführen, aufgenommen, um Gleichstellung mit einer diesbezüglichen Anforderung gemäß § 16 FAV 2019 zu gewährleisten. Die Korrektur der Aufbewahrungsfrist von Befunden gemäß dem bisherigen § 33 Abs. 2 von drei auf sechs Jahre im neuen § 33 Abs. 3 ist für die Umsetzung von Art. 7 Abs. 5 letzter Satz MCPD erforderlich.

Befunde gemäß dem neuen § 33 Abs. 3 haben gemäß Anlage 3 und 4 Emissionserklärungsverordnung (EEV), BGBl. II Nr. 292/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, folgende personenbezogene Daten zu enthalten: Name des Sachverständigen, Straße, Nr., PLZ, Ort des Sachverständigen, Name des Prüfberechtigten, Name des Betreibers, firmenmäßige Abzeichnung oder Stempel des Sachverständigen, Unterschrift des Prüfberechtigten.

Der neue § 33 Abs. 7a ersetzt den bisherigen § 33 Abs. 6 und führt zwei neue Bestimmungen ergänzend ein.

Von einem allgemeinen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels, wie er in der bisherigen Bestimmung gemäß § 33 Abs. 6 vorgesehen war, wird vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VfSlg. 20.239/2018, 20.238/2018 oder 19.921/2014) künftig Abstand genommen. Die Möglichkeit eines Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels durch die Behörde im Einzelfall nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln (§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) bleibt davon aber unberührt.

Der neue § 33 Abs. 7a Z 2 ist erforderlich, um den Bedenken der Europäischen Kommission im Mahnschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren 2020 / 2094 Rechnung zu tragen. Die Europäische Kommission beanstandete in ihrem Mahnschreiben, dass sich der bisherige § 33 Abs. 6 nur auf die Einstellung des Betriebs im Falle einer Gefährdung für „das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn“ bezieht, nicht jedoch auf die Einstellung im Falle einer „unmittelbaren erheblichen Gefährdung der Umwelt“. Die Aufnahme des Tatbestands der „unmittelbaren erheblichen Gefährdung der Umwelt“ ist für eine vollständige Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 Industrieemissionsrichtlinie daher erforderlich. Der Tatbestand wurde daher in § 33 Abs. 7a Z 2 für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr hinzugefügt.

Der neue § 33 Abs. 7a Z 3 dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 letzter Satz MCPD.

In § 33 Abs. 9 letzter Satz wurde der Verweis auf die Verordnungsermächtigung aufgrund der Strukturänderungen von vormalig „Abs. 2“ auf nunmehr „Abs. 3“ aktualisiert.

Zu Z 45 (§ 34 Abs. 3):

Der Verweis auf „Regeln der Technik“ umfasst in Umsetzung von Anhang V Teil 3 Z 5 und 8 der Industrieemissionsrichtlinie und in Entsprechung der Begriffsdefinitionen des Bundesgesetzes über das Normenwesen (Normengesetz 2016 – NormG 2016), BGBl. I Nr. 153/2015, alle einschlägigen

europäischen Normen (CEN-Normen), oder sofern diese nicht zur Verfügung stehen, ISO-Normen oder rein österreichische oder andere internationale Normen, mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität erhoben werden.

Zu Z 46 (§ 34 Abs. 4):

Im neuen § 34 Abs. 4 wird präzisiert, dass die Bestätigung der Sachverständigen an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft über die Erfüllung der Anforderungen zur Ausübung der Überwachungstätigkeit vor Beginn der Tätigkeit („vorab“) zu erfolgen hat.

Zu Z 47 (§ 34 Abs. 7):

Im neuen § 34 Abs. 7 wird die bisherige Verordnungsermächtigung erweitert und umfasst nunmehr auch den Tatbestand, die schriftliche Bestätigung der Sachverständigen an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft über die Erfüllung der Anforderungen zur Ausübung der Überwachungstätigkeit per Verordnung zu regeln.

Zu Z 48 (§ 35 Abs. 1 bis 6):

Der neue § 35 Abs. 1 bis 6 beinhaltet neben Passagen zur Umsetzung von EU-Recht und Anpassungen in Übereinstimmung mit der FAV 2019 Struktur Anpassungen im Dienste der Lesbarkeit.

Im neuen § 35 Abs. 2 erster Satz werden für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW Emissionsmessungen gemäß der FAV 2019 festgelegt, um eine einheitliche Umsetzung der Emissionsmessvorschriften für FAV 2019-Anlagen und EG-K 2013-Anlagen im Leistungsbereich von weniger als 50 MW zu gewährleisten. Dadurch wird Anhang III MCPD umgesetzt. Da bisher kontinuierliche Messungen von Staub und CO für EG-K 2013-Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung zwischen 10 und 15 MW nicht vorgesehen waren, bedarf es einer diesbezüglichen Übergangsfrist. Diese Übergangsfrist wurde konsistent mit den Übergangsregelungen gemäß Art. 6 Abs. 2 MCPD für die Emissionsgrenzwerte bei dieser Anlagengröße mit 1. Jänner 2025 festgelegt.

Der neue § 35 Abs. 3 ist für die Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 MCPD erforderlich.

Der neue § 35 Abs. 4 ist für die Umsetzung von Art. 38 Abs. 2 Industrieemissionsrichtlinie erforderlich.

Der bisherige § 35 Abs. 4 (Abscheidefunktion) soll gestrichen werden, da er im Leistungsbereich ab 50 MW entbehrlich ist. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW ist die Funktionsfähigkeit der Abscheideeinrichtungen gemäß Anlage 3 Teil 1 Z 4 FAV 2019 zu kontrollieren. Siehe dazu den generellen Verweis auf die Emissionsmessvorschriften der FAV 2019 im neuen § 35 Abs. 2 erster Satz. Eine weitere Ergänzung wird im neuen § 36 Abs. 10 zweiter Satz vorgeschrieben.

In § 35 Abs. 6 wird die Verordnungsermächtigung zur Regelung von Emissionsmessungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr auf die neue **Anlage 5** abgestellt.

Zu Z 49 (§ 36 Abs. 4):

Die Anpassungen im § 36 Abs. 4 sind notwendig, um die von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken zur Umsetzung von Art. 7 Industrieemissionsrichtlinie zu berücksichtigen. Die Beurteilung, ob erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen oder nicht, ist im Einzelfall zu treffen, da dies insbesondere vom Schadstoff, vom Umweltmedium und von den Umgebungsbedingungen abhängig ist.

Zu Z 50 (§ 36 Abs. 4a):

Der neue § 36 Abs. 4a ist notwendig, um die von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 lit. a bis c Industrieemissionsrichtlinie zu berücksichtigen und ist weiters für die Umsetzung von Art. 7 Abs. 7 MCPD und Art. 8 Abs. 3 MCPD erforderlich. Der neue § 36 Abs. 4a zweiter Satz regelt, dass nicht jede Überschreitung des Emissionsgrenzwertes unverzüglich zu melden ist, sondern die Meldung erst dann zu erfolgen hat, wenn bei kontinuierlichen Messungen der jeweils festgelegte Emissionsgrenzwert bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW gemäß Anlage 3 Teil 2 Z 8.2 FAV 2019 und bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr gemäß **Anlage 5** Abschnitt 2 überschritten wird.

Zu Z 51 (§ 36 Abs. 10 bis 12):

Der neue § 36 Abs. 10 ist für die Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 MCPD erforderlich. Ergänzend zu Anlage 3 Teil 1 Z 4 FAV 2019 (Kontrolle der Abscheidefunktion) wird für mittelgroße Anlagen in Anlehnung an den bisherigen § 35 Abs. 4 die kontinuierliche Messung mit Datenaufzeichnung von maßgebenden Größen von sekundären Emissionsminderungsmaßnahmen im neuen § 36 Abs. 10 zweiter Satz vorgeschrieben. Der neue § 36 Abs. 11 ist für die Umsetzung von Art. 7 Abs. 5 MCPD erforderlich. Der neue § 36 Abs. 12 ist für die Umsetzung von Art. 7 Abs. 9 MCPD erforderlich.

Zu Z 52 (§ 38 Abs. 1 und 2):

Emissionserklärungen dienen der Überwachung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten und enthalten Daten, die für die Erstellung von Emissionskatastern herangezogen werden können. Die Notwendigkeit für die Sammlung von Emissionsdaten ergibt sich aus Art. 72 Industrieemissionsrichtlinie, der eine jährliche Berichtslegung über Emissionsdaten an die Europäische Kommission für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr verlangt.

Der neue § 38 Abs. 1 und 2 stellt einen Kompromiss zwischen der erwünschten Verwaltungsvereinfachung einerseits und Sammlung und Verarbeitung von Anlagen- und Betriebsdaten andererseits dar. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass bei kleineren Anlagen nur Einzelmessungen in mehrjährigen Zeitintervallen durchgeführt werden. Bei Brennstoffen nach § 30 Z 1 bis 3 wird von einem gleichmäßigem Emissionsverhalten und niedrigerem Schadstoffausstoß als bei anderen Brennstoffen ausgegangen, weshalb bei diesen Brennstoffen erst ab einer Leistung von 20 MW Emissionserklärungen verlangt werden.

Emissionserklärungen gemäß dem neuen § 38 haben gemäß Anlage 1 EEV folgende Daten bzw. personenbezogene Daten zu enthalten. Anlagendaten, Betriebsdaten, Daten zu den Emissionen der Anlage und betreffend den Anlageninhaber: Name, Anschrift (Sitz), die für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, eine Telefaxnummer. Betreffend den Anlagenbetreiber: GLN des Anlagenbetreibers, Firmenbuchnummer, Name, Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort, ÖSTAT-Gemeindekennzahl. Betreffend eine Kontaktperson des Betreibers: Vorname, Familienname, Telefon, Telefax, Email. Betreffend außerbetriebliche Mitwirkende an der Emissionserklärung: Name, Organisation, Funktion, Adresse.

Zu Z 53 (§ 38 Abs. 3):

Im neuen § 38 Abs. 3 war der Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, nunmehr Datenschutzgesetz (DSG), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2018, zu streichen, da am 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in Kraft getreten ist.

Zu Z 54 (§ 43 Abs. 7 Z 3):

Die Wortfolge „im IG-L“ wurde in § 43 Abs. 7 Z 3 gestrichen, um die von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken zur Umsetzung von Art. 21 Abs. 5 lit. c Industrieemissionsrichtlinie zu berücksichtigen.

Zu Z 55 bis 61 (§ 44):

Die Strafbestimmungen in § 44 werden aufgrund der neuen Regelungen angepasst. In § 44 Abs. 1 Z 1 wurde analog zu § 14 Z 2 und § 23 Abs. 2 Z 10 der Begriff „Dampfkesselanlage“ durch den Begriff „Anlage“ ersetzt, um klarzustellen, dass von dieser Bestimmung alle EG-K 2013-Anlagen erfasst sind.

Zu Z 62 (§ 44 Abs. 3):

Der neue § 44 Abs. 3 dient einer notwendigen Präzisierung, die seitens des damaligen Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit in Strafsachen für Bergbauanlagen vorgebracht wurde. Gemäß § 44 Abs. 1 erster Satz ist Strafbehörde bei Verstößen gegen Bestimmungen des EG-K 2013 die Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß §§ 170 und 171 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, ist die Bezirksverwaltungsbehörde jedoch nur für solche Bergbauanlagen zuständig, die der ausschließlich obertägigen Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe dienen. Für andere Bergbauanlagen (zB Anlagen, die der Gewinnung bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe dienen) ist zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde der Bundesminister für Finanzen als Montanbehörde.

Zu Z 63 (§ 46 Z 2):

Aufgrund der neuen Regelung über die zuständige Behörde für Bergbauanlagen im neuen § 44 Abs. 3 ist eine entsprechende Ergänzung um § 44 bei den Vollziehungsbestimmungen in § 46 Z 2 notwendig.

Zu Z 64 (§ 47 Abs. 4 und 5):

Für die Anwendung von Messbestimmungen und die Festlegung von Emissionsgrenzwerten von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW ist Folgendes zu beachten:

Die Messbestimmungen treten gemäß dem neuen § 47 Abs. 4 für alle Anlagen einen Tag nach Kundmachung gegenständlicher EG-K 2013-Novelle im Bundesgesetzblatt in Kraft. Daher sind gemäß

dem neuen § 35 Abs. 2 die Messbestimmungen aus der FAV 2019 auf alle Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW unmittelbar anzuwenden. Auch die Emissionsgrenzwerte für Anlagen dieser Leistungsklasse, die die Kriterien gemäß dem neuen § 3 Z 6b nicht erfüllen (also keine bestehenden mittelgroßen Anlagen sind, sondern neuere mittelgroße Anlagen), sind ohne Übergangsfrist gemäß FAV 2019 festzulegen, wie im neuen § 6 Abs. 11 geregelt.

Nur für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten von bestehenden mittelgroßen Anlagen kommt folgende Übergangsbestimmung gemäß dem neuen § 47 Abs. 5 zur Anwendung.

Zwischen dem Zeitpunkt, der einen Tag nach Kundmachung der EG-K 2013-Novelle im Bundesgesetzblatt und dem 31. Dezember 2024 (Anlagen mit mehr als 5 MW) bzw. dem 31. Dezember 2029 (Anlagen mit höchstens 5 MW) liegt, gelten die Emissionsgrenzwerte, die gemäß der bisherigen Rechtslage einzuhalten waren bzw. sind, weiter.

Ab dem 1. Jänner 2025 (Anlagen mit mehr als 5 MW) bzw. ab dem 1. Jänner 2030 (Anlagen mit höchstens 5 MW), sind die Emissionsgrenzwerte auch für diese bestehenden mittelgroßen Anlagen der FAV 2019 zu entnehmen, wie im neuen § 6 Abs. 11 festgelegt.

Die Bestimmungen im neuen § 47 Abs. 5 zur Anwendbarkeit des neuen § 6 Abs. 11 und 11a berücksichtigen die Übergangsfristen gemäß Art. 6 Abs. 2 MCPD.

Zu Z 65 (§ 48 Abs. 7):

Die Emissionsmessverordnung-Luft (EMV-L), BGBl. II Nr. 153/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2013, ist außer Kraft zu setzen. Deshalb entfällt der bisherige § 49 Abs. 2. Zum einen sind Verbindlicherklärungen europäischer und internationaler Normen, wie sie in der EMV-L geregelt sind, gemäß Rundschreiben GZ. BKA-601.423/0002-V/2/2016 betreffend Verbindlicherklärung von ÖNORMEN und elektrotechnischen Normen, Kundmachungsregelung, in dieser Form nicht mehr möglich. Zum zweiten übersteigt der Regelungsumfang der EMV-L die Umsetzung von EU-Recht. Zum dritten sind die zitierten Normen in der EMV-L teilweise veraltet. Deshalb soll die notwendige Umsetzung von EU-Recht in der vorliegenden Novelle vorgenommen werden. Damit sollen auch Kritikpunkte des Schreibens der Europäischen Kommission EUP (2017) 9266 im Pilotverfahren betreffend die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie berücksichtigt werden. An die Stelle der EMV-L tritt für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr die neue **Anlage 5**. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW wird die EMV-L durch die Bestimmungen für Emissionsmessungen gemäß der FAV 2019 ersetzt. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Z 48.

Zu Z 70 (§ 53 Z 6):

Im neuen § 53 Z 6 wird auf die MCPD-Umsetzung hingewiesen.

Zu Z 71 (Anlage 1):

Die Anpassungen in **Anlage 1** sind aufgrund des Verweises auf die Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 2 FAV 2019 im neuen § 6 Abs. 11 erforderlich.

Zu Z 72 (Anlage 3):

In Zusammenhang mit dem neuen § 1 Abs. 1 Z 4 sind die Anpassungen in **Anlage 3** erforderlich.

Zu Z 73 (Anlage 3 Abschnitt 1 Z 10 lit. a) und Z 74 (Anlage 3 Abschnitt 2 Z 10 lit. a):

In Anlehnung an BVT 7 der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen wird der Emissionsgrenzwert für NH₃ für Anlagen, die Biomasse verbrennen und mit unterschiedlichen Lasten arbeiten, in der neuen **Anlage 3** Abschnitt 1 Z 10 lit. a zweiter Satz und Abschnitt 2 Z 10 lit. a zweiter Satz angepasst. Dem in den BVT 7 genannten Wert für NH₃ von 15 mg/Nm³ liegt ein Sauerstoffbezug von 6 % zugrunde. Umgerechnet auf den gemäß **Anlage 3** Abschnitt 1 Z 1 lit. a sublit. dd und Abschnitt 2 Z 1 lit. a sublit. dd festgelegten Sauerstoffbezug von 0 % ergibt sich ein Emissionsgrenzwert für NH₃ von 20 mg/Nm³ (gerundet).

Zu Z 75 (Anlage 3 Abschnitt 2 Z 4):

Eine Ungenauigkeit in der Bezeichnung der Feuerungsart in **Anlage 3** Abschnitt 2 Z 4 wird durch Ersatz der bestehenden Bezeichnung „Braunkohlefeuerungen“ durch die korrekte Bezeichnung „Braunkohlestaubfeuerungen“ behoben.

Zu Z 76 (Anlage 4 und Anlage 5):

In der neuen **Anlage 4** wird Anhang I MCPD umgesetzt. Mit der neuen **Anlage 5** werden die von der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Anhang V Teil 3 und 4 Industrieemissionsrichtlinie geäußerten Bedenken berücksichtigt. Der Text orientiert sich an den Vorgaben dieser Anhänge,

zahlreiche Unterschiede bzw. Ergänzungen zum Text der Industrieemissionsrichtlinie ergeben sich jedoch dadurch, dass in Österreich bewährte Standards richtlinienkonform beibehalten werden sollen bzw. die Messbedingungen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen bei den im Anhang der Industrieemissionsrichtlinie betrachteten Schadstoffen eingehalten werden sollen.

In der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 1 orientieren sich die Anforderungen an die Datenaufzeichnung, den Beginn der Auswertung der Messdaten und die zusätzlich zu den Schadstoffkonzentrationen zu erfassenden Betriebsparameter an den Bestimmungen in Anlage 3 Teil 2 Z 4.1 FAV 2019, § 13 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 2 und 3 der aufzuhebenden EMV-L. In der Regel hat die Auswertung der Messdaten bei Dampfkesseln mit Öl- oder Gasfeuerungen bei einem Sauerstoffgehalt im Verbrennungsgas von weniger als 16 % Volumenkonzentration zu beginnen. Abweichende Regelungen für die Auswertung der Messdaten sind von der Behörde nach dem Stand der Technik im Einzelfall zu treffen. Dabei sind Einflussfaktoren wie der Einsatzzweck der Anlage, der Leistungsbereich der Anlage, die Anforderungen an den Lastzustand der Anlage, vom stationären Betrieb abweichende Bedingungen während der An- und Abfahrvorgänge der Anlage oder die Eigenschaften des eingesetzten Brennstoffs (handelt es sich beispielsweise um ein Prozessgas, bei dem Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können oder um Erdgas mit bekannter chemischer Zusammensetzung, daraus resultierende Schwankungen im Heizwert und anderen Kenngrößen) zu berücksichtigen. Sind Emissionsgrenzwerte als Tages- bzw. Jahresmittelwerte vorgegeben, hat die Datenaufzeichnung zusätzlich in Form von Tages- bzw. Jahresmittelwerten zu erfolgen. Bei kontinuierlichen Messungen haben die Tagesaufzeichnungen jeweils um 00.00 Uhr oder gegebenenfalls bei Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen und um 24.00 Uhr oder gegebenenfalls bei Außerbetriebnahme der Anlage zu enden. Dabei sind die An- und Abfahrvorgänge miteinzubeziehen.

Der allgemeine Verweis auf Normen, insbesondere europäische Normen, in der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 2 orientiert sich an der Formulierung in Anlage 3 Teil 2 Z 1 FAV 2019. Die Anforderungen an Messplätze und Messstrecken orientieren sich an § 3 Abs. 2 der aufzuhebenden EMV-L. Die Bestimmungen über die Kalibrierung, die Überprüfung durch Parallelmessungen und die regelmäßige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit von kontinuierlich arbeitenden Messverfahren in der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 3 und 4 orientieren sich an Anlage 3 Teil 2 Z 4.2 bis 4.4 FAV 2019.

Die in der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 5 und 6 sowie Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen hinsichtlich Messunsicherheiten und Art der Bewertung sind in Übereinstimmung mit der FAV 2019 aus Anhang V Teil 3 Z 9 und 10 Industrieemissionsrichtlinie sowie § 9 und § 18 der aufzuhebenden EMV-L übernommen worden. Dies betrifft auch die gegenüber den Mindestanforderungen der Industrieemissionsrichtlinie strengeren Beurteilungskriterien für die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten (zB Halbstundenmittelwerte als Messwerte). Bei der Ermittlung der Beurteilungswerte gemäß der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 6 ist zu beachten, dass in Anlehnung an § 17 Abs. 2 der aufzuhebenden EMV-L jene Beurteilungswerte, die nach Abzug des Wertes der Messunsicherheit gemäß der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 5 einen negativen Zahlenwert ergeben, mit Null zu bewerten sind. Bei der Bildung von Beurteilungswerten ist der Wert der ermittelten Messunsicherheit des jeweiligen gesamten Messsystems abzuziehen und nicht der maximal zulässige Wert aus der Tabelle in der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 5.

Die neue **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 7 besagt, dass SO₂, NO_x, Staub und CO so wie bisher kontinuierlich zu messen sind. In Anlehnung an § 15 Abs. 2 der aufzuhebenden EMV-L sind bei den einzelnen Dampfkesseln, Gasturbinen oder Motoren jedenfalls kontinuierliche Messungen durchzuführen, wenn sie Bestandteil einer Anlage sind, deren Brennstoffwärmeleistung 100 MW oder mehr beträgt.

Diese Bestimmung ist insbesondere von Bedeutung, wenn Anlagen ihre Abgase tatsächlich durch getrennte Schornsteine ableiten und die Behörde entscheidet, dass ihre Abgase gemäß § 2 Abs. 2 EG-K 2013 unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden könnten und daher die Anlagen zu aggregieren sind. In diesem Fall sind „unabhängig“ von der Brennstoffwärmeleistung der einzelnen Dampfkesseln, Gasturbinen oder Motoren - das bedeutet auch bei Unterschreitung des Schwellenwerts gemäß Anlage 3 Teil 1 Z 1.1 FAV 2019 - kontinuierliche Messungen durchzuführen.

Ein Beispiel soll den Sachverhalt illustrieren. Im ersten Fall wird ein alleinstehender, gesonderter Dampfkessel, der rein mit Erdgas befeuert wird und dessen Brennstoffwärmeleistung 29 MW beträgt, betrachtet. An diesem Dampfkessel sind gemäß Anlage 3 Teil 1 Z 1.1 FAV 2019 keine kontinuierliche Messungen von NO_x durchzuführen, da die Brennstoffwärmeleistung des Dampfkessels den Schwellenwert von 30 MW oder mehr unterschreitet.

Im zweiten Fall wird die Anlage, bestehend aus dem gleichen Dampfkessel wie im ersten Fall, um einen zweiten gesonderten Dampfkessel, der rein mit Erdgas befeuert wird und dessen

Brennstoffwärmeleistung 72 MW beträgt, erweitert. Beide Dampfkessel leiten ihre Abgase getrennt über eigene Schornsteine ab. Angenommen die Behörde entscheidet, dass diese beiden Dampfkessel gemäß § 2 Abs. 2 EG-K 2013 zu aggregieren sind. Dadurch entsteht eine Kombination von Anlagen, die als eine einzige Anlage gilt und deren Brennstoffwärmeleistung zu insgesamt 101 MW addiert wird. Es sind die Emissionen von NO_x des ersten Dampfkessels mit 29 MW und des zweiten Dampfkessels mit 72 MW jeweils am eigenen, getrennten Schornstein kontinuierlich zu messen. Die Messbestimmungen von NH₃ orientieren sich an BVT 4 der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen.

Die in der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 8 genannten Ausnahmen orientieren sich an § 16 Abs. 1 der aufzuhebenden EMV-L sowie den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen. Der Begriff „Restlebensdauer“ gemäß der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 8 lit. a stellt auf Anlagen ab, die nicht mehr regelmäßig und durchgehend in Betrieb stehen, sondern als Ausfallsreserve bei Bedarf in Betrieb genommen werden. Für derartige Anlagen werden kontinuierliche Messungen als unverhältnismäßig im wirtschaftlichen Aufwand gegenüber dem Nutzen für den Umweltschutz gesehen. Da jedoch im Sinne der Sicherstellung der Energieversorgung derartige Anlagen von öffentlichem Interesse sind, soll mit der Ausnahmebestimmung gemäß der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 8 lit. a die bereits bestehende Regelung aus § 16 Abs. 1 der aufzuhebenden EMV-L weiter fortgeschrieben werden. Die Restlebensdauer und damit verbundene Erleichterungen waren in der Vergangenheit von der Behörde im Einzelfall zu genehmigen. Eine automatische Befreiung von kontinuierlichen Messungen für die letzten 10 000 Betriebsstunden einer Anlage ist ausgeschlossen. Die Ausnahme von kontinuierlichen Staubmessungen in der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 8 lit. c ist in BVT 4 Fußnote (14) der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen begründet. Die Ausnahmen von kontinuierlichen NH₃-Messungen in der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 8 lit. f sind in BVT 4 Fußnote (3) und (4) der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen begründet.

In der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 10 orientiert sich der allgemeine Verweis auf Normen, insbesondere europäische Normen, an der Formulierung in Anlage 3 Teil 2 Z 1 FAV 2019.

Die in der neuen **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 11 genannten Ausnahmen orientieren sich an BVT 4 der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen.

Durch die neue **Anlage 5** Abschnitt 1 Z 13 wird § 19 Abs. 5 der aufzuhebenden EMV-L fortgeschrieben und werden jene Dokumente aufgelistet, die vom Sachverständigen im Zuge der Überwachung zu überprüfen sind.

